

Satzung Sportverein Viktoria Gerblingerode e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1912 in Gerblingerode gegründete Verein führte den Namen " Sportverein Viktoria Gerblingerode" und hat seinen Sitz in Gerblingerode. Er ist unter der Nummer VR 107 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duderstadt eingetragen.

Die Farben des Vereins sind blau/weiss.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V und der zuständigen Fachverbände seiner Abteilungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 Abgabenordnung (AO). Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

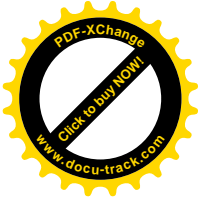
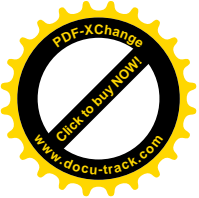
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Bei Fortzug ist der Austritt mit einer Frist von vier Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des Ehrenrates vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder der groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen steht das Widerspruchsrecht beim Vorstand innerhalb vier Wochen zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.



§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und die Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Ehrenrates vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Gemäßigten steht das Recht auf Widerspruch beim Ehrenrat zu.

§ 5 Beiträge

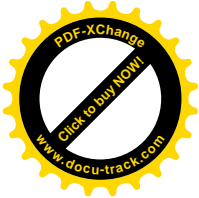
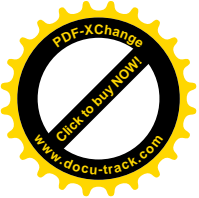
1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Einmalige Umlagen (z. B. für Baumaßnahmen) können durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Beitragsermäßigung zu gewähren.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jahreshauptversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Minderjährige kann bei der Wahl des Jugendleiters persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Die Abteilungsleiter können als beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins, der Fachverbände - soweit sie deren Sportart ausüben - sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und alle Veranstaltungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.



§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat.

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung).

2. Eine Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst zum Schluss des Geschäftsjahres oder innerhalb der ersten drei Monate des darauf folgenden Jahres.

3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) es der Vorstand beschließt oder
- b) mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt haben.

4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen ist auf die Jahreshauptversammlung hinzuweisen. Daneben sind die Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung auf die Versammlung aufmerksam zu machen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:

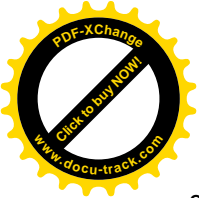
- a) Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
- b) Jahresberichte
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Neuwahlen des Ehrenrates
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Verschiedenes

Sofern gem. § 10 Ziff. 6 der Satzung Vorstandswahlen anstehen, muss zusätzlich enthalten sein

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Neuwahlen des Vorstandes

6. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Abteilungen.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftwart
- e) dem Jugendleiter.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Abteilungsleiter
- b) die Kassierer
- c) die Mannschaftsbetreuer
- d) der Pressewart
- e) der Platz- und Sporthauswart
- f) der Spartenkoordinator

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

4. Eine Fusion des Kassen- und Schriftwartes ist möglich.

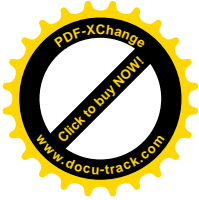
5. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.

6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

7. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung einer Vorstandssitzung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 7 Tagen liegen. In dringenden Fällen kann diese Frist auch verkürzt werden.

8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.



9. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

a) Vorstand:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlung und hat die Aufsicht über alle Organe des Vereins außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die Protokolle der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Er hat ein Verfügungsrecht von 1000,00 €, wobei er bei Ausgaben über 200,00 € die Zustimmung des Vorstandes einzuholen hat. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfälle zu vertreten.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge.

Der Schriftwart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt das Mitgliedsbuch (Kartei) und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. Im Verhinderungsfalle ist von der jeweiligen Versammlung ein Vertreter zu wählen, der die Aufgaben des Schriftwartes für die Versammlung übernimmt und diesem die abgezeichnete Niederschrift übergibt.

Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht auf die Sportart, die der Jugendliche betreibt. Er unterstützt die einzelnen Abteilungsleiter bei der Ausarbeitung und Durchführung der Richtlinien für die gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen. Er vertritt die Jugendlichen im Vorstand.

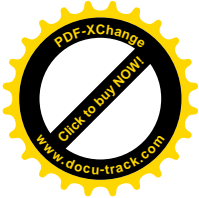
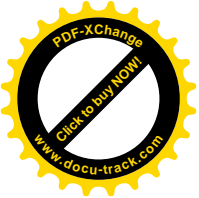
b) Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand im Einzelfall festgelegt.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes begründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und die Übungsleiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Übungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 dieser Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, die von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt werden. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Ehrenrat entscheidet bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Berufungen gegen Ausschlüsse und Maßregelungen sowie über Satzungsinterpretationen.
3. Streitigkeiten zwischen Abteilungen sind, sofern eine Schlichtung durch den Vorstand gescheitert ist, dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.



§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Ehrenrates sowie die Abteilungsleiter und Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Jahreshauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Duderstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der §§ 51 AO im Ortsteil Gerblingerode verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 28.10.1978 genehmigt und in Teilen von der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 23.01.2009 geändert.

Gerblingerode, den 25. November 2009

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftwart